Bundesrat Drucksache 102/1/88
18.04.88
R - Fz

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze
(FGO-Änderungsgesetz)

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a -neu- (§ 6 FGO)

Zusammenhang mit Ziff. 6

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

" § 6

(1) Der Senat kann den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar."'

Begründung:

In Anbetracht des anerkannt unzureichenden Entlastungseffekts, den auch die vorgeschlagenen prozessualen Maßnahmen haben werden, muß im Interesse der Rechtssuchenden jede Chance, die Kapazität der Finanzgerichte zu erhöhen, genutzt werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsstreit in bestimmten Fällen auf den Einzelrichter zur abschließenden Entscheidung zu übertragen, hat sich im zivilprozessualen Verfahren (§ 348 ZPO) und im Asylverfahren (§ 31 AsylVerfG) bewährt.

Nach eingehender Beratung hat diese Möglichkeit auch für das finanzgerichtliche Verfahren Eingang in den Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung gefunden (§ 4 BT-Drs. 10/3437).

Der Bundesrat hatte ihr mit der Maßgabe, eine Rückübertragungsmöglichkeit auch für den Fall vorzusehen, daß die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, zugestimmt (Nr. 3 der Stellungnahme vom 30.4.1982 - BR-Drs. 100/82 (Beschluß) -, bestätigt am 24.4.1983 - BR-Drs. 148/83 (Beschluß) -).
Nach dem Scheitern des Projekts einer Verwaltungsprozeßordnung besteht kein Grund, die Regelung nicht in die Finanzgerichtsordnung zu übernehmen und auf die damit verbundene Beschleunigungsmöglichkeit zu verzichten.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 45 FGO), Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a (Nummer 1300 der Anlage 1 zum GKG)

a) Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. § 45 wird gestrichen."

b) Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Zu a : Die Sprungklage sollte generell abgeschafft werden. Gerade weil es darum geht, die Finanzgerichte zu entlasten, kann die Durchführung des außergerichtlichen Vorverfahrens nicht weitgehend zur Disposition der Beteiligten gestellt werden. Ziel muß es sein, die Filterwirkung des außergerichtlichen Vorverfahrens zu stärken, und nicht hierauf für bestimmte Fälle zu verzichten (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu § 72 des Entwurfes der VwPO).

Zu b : Erforderliche Folgeänderung.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 60 a FGO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Regelung über den Beginn der Frist für die Beschwerde gegen den Beschluß nach § 60 a Satz 1 zu treffen.

Begründung

Der Beschluß nach § 60 a Abs. 1 Satz 1, durch den das Gericht anordnet, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen, ist mit der Beschwerde anfechtbar. Da der Beschluß dem Betroffenen nicht persönlich bekanntgemacht wird besteht Unklarheit darüber, wann der Lauf der Beschwerdefrist beginnt. Das sollte klargestellt werden.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 12 a - neu - (§ 68 FGO)
Fz

Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12 a einzufügen:

'12a. In § 68 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Verwaltungsakts zu stellen. Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen."'

Begründung:

Bei Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts nach Klageerhebung wird auf Antrag des Klägers dieser neue Verwaltungsakt zum Gegenstand des finanzgerichtlichen Verfahrens. Für den Antrag ist der Kläger an keine Frist gebunden.
Die vorgeschlagene Regelung schafft bereits innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klarheit über das weitere Verfahren und vermeidet eine Doppelbefassung von Finanzamt und Finanzgericht mit demselben Lebenssachverhalt.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 79 Abs. 1 Satz 2 FGO)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die aus der entsprechenden ZPO-Regelung entnommene Einschränkung ist im Hinblick darauf, daß dem finanzgerichtlichen Verfahren regelmäßig ein Verwaltungsvorverfahren vorangegangen ist, entbehrlich.

R

6. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 79 a Abs. 2 FGO)

Zusammenhang mit Ziff. 1

In Artikel 1 ist § 79 a Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung der vorgeschlagenen Neufassung des § 6.

R

7. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 79 b Abs. 2 FGO)

In Artikel 1 ist § 79 b Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,".

Begründung:

Da Adressat einer Anordnung nach dieser Bestimmung auch die beklagte Behörde sein kann, könnte die Regelung teilweise ins Leere gehen, wenn die vorgesehene Formulierung "ergänzen" eng ausgelegt wird. Denn die Behörde ist nicht - wie Kläger - zu einem Tatsachenvortrag verpflichtet, der gegebenenfalls zu "ergänzen" wäre.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 100 Abs. 2 Satz 2 FGO)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a sind in § 100 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "Ermittlung" die Worte "oder Verteilung" einzufügen.

Begründung:

In den Verfahren wegen Feststellungsbescheiden im Sinne des § 180 AO kann nich nur die Ermittlung, sondern auch die Verteilung einer vom Gericht geänderten Besteuerungsgrundlage auf die häufig zahlreichen Beteiligten für das Gericht einen erheblichen Berechnungsaufwand bedeuten.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 100 Abs. 3 FGO)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b ist in § 100 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nachgekommen ist und deshalb die Besteuerungsgrundlagen geschätzt wurden."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung führt zu einer nicht hinnehmbaren zusätzlichen Belastung des Finanzamts. Betroffen sein werden von dieser Regelung, die bisher nicht existierte, hauptsächlich Schätzungsfälle. In Schätzungsfällen werden hartnäckige Steuerpflichtige erst unter dem Eindruck eines drohenden Gerichtsurteils die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlichen Angaben im Gerichtsverfahren vorlegen. Wenn in diesen Fällen das Verfahren nach Aufhebung des im Schätzungswege ergangenen Steuerverwaltungsakts erneut zum Finanzamt zurückverwiesen wird, sieht sich das Finanzamt - wie bisher wegen der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des Steuerpflichtigen - nicht in der Lage, die zutreffenden Bemessungsgrundlagen zu ermitteln. Die im Entwurf vorgesehene Zurückverweisung wird in vielen Fällen nur zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen, ohne daß die Streitigkeiten endgültig beseitigt werden können.

Da von der im Entwurf vorgesehenen Regelung hauptsächlich die Schätzungsfälle betroffen sein werden, reicht es nicht aus, diese Fälle lediglich durch einen Hinweis in der Gesetzesbegründung (S. 49 der Drs.) auszunehmen, vielmehr bedarf es einer Klarstellung im Gesetz selbst.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 113 Abs. 2 FGO)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in § 113 Abs. 2 Satz 2 die Klammerangabe "(§ 138 Abs. 1)" durch die Klammerangabe "(§ 138)" zu ersetzen.

Begründung:
Die Beschränkung auf Absatz 1 des § 138 ist nicht sachgerecht. Es erscheint gerade in den Fällen, in denen trotz Obsiegens dem Kläger die Verfahrenskosten gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 137 FGO aufzuerlegen sind, geboten, den Beteiligten die wesentlichen Gründe dieser Kostenentscheidung mitzuteilen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c (§ 128 Abs. 4 FGO), Nr. 37 (§ 149 Abs. 4 Satz 2 FGO), Artikel 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 3 GKG) und Nr. 3 (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

a) Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c wie folgt zu fassen ist:

'c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Gegen Kostenentscheidungen ist eine Beschwerde nicht gegeben."',

b) in Artikel 1 Nr. 37 die Worte "§ 149 Abs. 4 Satz 2," zu streichen sind,

c) Artikel 2 Nr. 1 und 3 zu streichen sind.

Begründung:

Entgegen dem Vorschlag des Gesetzentwurfs, allgemein die Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten abzuschaffen, sollten die in § 149 Abs. 4 Satz 2 FGO, § 5 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 GKG vorgesehenen Zulassungsbeschwerden beibehalten werden.

Der Gesetzentwurf räumt in seiner Begründung selbst ein, daß kostenrechtliche Grundsatzentscheidungen im Interesse der Rechtseinheit für die finanzgerichtliche Praxis erwünscht sind. Die Beibehaltung der Zulassungsbeschwerde nach den § 149 Abs. 4 Satz 2 FGO, § 5 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 GKG belastet den Bundesfinanzhof jährlich nur in wenigen Fällen, führt jedoch zu einer großen Entlastung der Finanzgerichte, da nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs Finanzgerichte mit den Entscheidungen dieser Kostenfragen erfahrungsgemäß nicht mehr befaßt werden. Darüber hinaus dienen diese Grundsatzentscheidungen der Rechtseinheit, die im Interesse der Rechtsuchenden liegt und deren Wahrung gerade Aufgabe eines obersten Gerichtshofes des Bundes ist (s. dazu auch Schall, "Die Kostenrechtsprechung der Finanzgerichte seit 1983, Betriebsberater 1988, S. 378).

Im übrigen sollte § 128 Absatz 4 Satz 2 FGO des Gesetzentwurfs entfallen, da die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen Urteile des Finanzgerichtes über Klagen gegen die Auferlegung von Kosten bereits in § 116 Abs. 1 FGO geregelt wird.

R 12. Zu Artikel 3 (§ 117 - neu - BRAGO)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt geändert:

   a) - Text wie Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs -

   b) - Text wie Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs -

   c) - Text wie Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs -

2. § 117 wird wie folgt gefaßt:

"§ 117

Wird durch Urteil ohne mündliche Verhandlung oder als Urteil wirkenden Gerichtsbescheid entschieden, so erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie in einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung."'

Begründung:

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Sie ist geeignet, die Finanzgerichte von Erinnerungsverfahren zu entlasten, weil in zahlreichen Fällen wegen der mißverständlichen Fassung der Vorschrift die Festsetzung von Verhandlungsgebühren auch für Verfahren begehrt wird, die durch Beschluß endeten.